



## Markt Neunkirchen am Brand

Stand 01.10.2018

### **Regelungen zur Überlassung der Schulräume der Grundschule Neunkirchen am Brand an außerschulische Nutzer (Schulraumüberlassungsrichtlinie)**

Die Schulanlage und das Schulvermögen (bewegliche Sachen) der Grundschule Neunkirchen am Brand sind im Eigentum des Marktes Neunkirchen am Brand. Als Schulaufwandsträger entscheidet der Markt Neunkirchen am Brand - im Benehmen mit der Schulleitung - über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke (Art. 14 Abs. 3 BaySchFG).

In der nachfolgenden Schulraumüberlassungsrichtlinie regelt der Schulaufwandsträger die Bedingungen für die außerschulischen Nutzungen dieser Schulanlage. Die Schulleitung verwaltet das Schulvermögen entsprechend dieser Richtlinie (Art. 14 Abs.1 BaySchFG).

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- a. Auf Antrag können Dritten (Nutzern) Räume bzw. Flächen in Schulanlagen überlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn, zu stellen.
- b. Die Überlassungsbedingungen gelten für die staatliche Grundschule, für die der Markt Neunkirchen am Brand den Sachaufwand gemäß Art. 8 Abs. 1 BaySchFG trägt.
- c. Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen Nutzungen. Jegliche Nutzung, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zuwiderläuft oder die den Unterricht beeinträchtigt, ist ausgeschlossen.
- d. Die schulischen Belange sind im Benehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 14 Abs. 3 BaySchFG zu wahren.
- e. Eine Überlassung ist nur dann möglich, wenn die mit der Überlassung der Räume bzw. Flächen verbundenen Interessenkonflikte zwischen Schule und Drittnutzern zufriedenstellend gelöst werden können.
- f. Der Schulraum bzw. die -fläche muss für die gewünschte Nutzung geeignet sein.
- g. Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulanlagen darf durch die Raumüberlassung nicht beeinträchtigt werden.
- h. Für die Raumnutzung ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten, das unter besonderen Voraussetzungen ermäßigt oder erlassen werden kann.
- i. Sind durch die Nutzung Sondermaßnahmen erforderlich, um die Schulräume bzw. -flächen für den ordnungsgemäßen schulischen Gebrauch wieder herzustellen (z. B. Sonderreinigung, Müllentsorgung, Bestuhlung) so sind die hierfür anfallenden Kosten, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.

- j. Personalkosten, die dadurch entstehen, dass Hauspersonal über die regelmäßige Dienst- bzw. Bereitschaftszeit hinaus in Anspruch genommen wird, sind, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.
- k. Schulräume werden jedoch nicht für Veranstaltungen unter Verantwortung politischer Parteien oder Gruppen, politischen Vereinen und Wählergruppen jeglicher Art, wie z.B. Wahlwerbeveranstaltungen, Parteitage, politische Unterhaltung, Veranstaltungen bzw. Konzerte usw. zur Verfügung gestellt. Das gilt selbst dann, wenn eine solche Veranstaltung ganz oder teilweise soziale, gemeinnützige oder Ziele der Wohlfahrt oder ähnliches verfolgt.

## **2. Schulräume, die für eine außerschulische Nutzung geeignet sind**

Für eine außerschulische Nutzung sind insbesondere geeignet:

- ✓ Mehrzweck- und Musikräume
- ✓ Schulaula
- ✓ Gruppen- und Fachunterrichtsräume
- ✓ Turnhalle und die Freisportanlage
- ✓ Klassenzimmer
- ✓ Computerraum
- ✓ Räume oberhalb der Turnhalle

## **3. Außerschulische Widmung**

### **3.1 Widmungszweck**

- a. Den Widmungszweck erfüllen vorrangig außerschulische Veranstaltungen, die den in Art. 1 des BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrages der Schule darstellen.
- b. Ferner erfüllen ihn Veranstaltungen, die zur Verwirklichung der in Art. 57 Abs. 1 GO genannten Aufgaben in der Gemeinde beitragen. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen:
  - der Erwachsenenbildung der VHS Forchheim
  - der Sportvereine in Ausübung ihres Vereinszwecks
  - der Musik- und Kulturvereine in Ausübung ihres Vereinszwecks
  - der kommunalen Jugendarbeit einschließlich der Ferienbetreuung und des Ferienprogramms
- c. Für Übernachtungszwecke werden Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können an unterrichtsfreien Tagen (während eines Ferienzeitraums maximal für die Dauer einer Woche) genehmigt werden, wenn Teilnehmer von Veranstaltungen des Marktes Neunkirchen am Brand, die dem Widmungszweck (siehe 3.1) entspricht, nicht anderweitig untergebracht werden können und personelle oder organisatorische Hemmnisse dem nicht entgegenstehen.

### 3.2 Nutzerkreis

Die Raum- bzw. Flächenüberlassung erfolgt vorrangig an gemeindeangehörige Vereine und Organisationen gemäß Art. 21 Abs. 1 GO deren Veranstaltungen den unter 3.1 genannten Widmungszweck erfüllen. Eine Überlassung an Privatpersonen sowie politische Parteien und Gruppierungen ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die Jugend- und Trachtenkapelle mit ihren freiberuflichen Musiklehrern.

### 4. Nutzungszeit

Die Raum- bzw. Flächenüberlassung erfolgt grundsätzlich nur außerhalb der Hauptunterrichtszeit und während der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten des Hauspersonals. Eine Überlassung vor 16.00 Uhr ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Eine Überlassung vor 16.00 Uhr kann nur dann erfolgen, wenn die Sicherheit und Sauberkeit der Schulanlage gewährleistet werden.

Die mit den freiberuflichen Musiklehrern getroffenen Überlassungsverträge gelten jeweils nur für das jeweilige Schuljahr.

### 5. Ausschluss der Raumüberlassung

- a. Schulräume bzw. Flächen werden nicht überlassen, falls die beabsichtigte Nutzung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht vereinbar ist oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes erwarten lässt (Art. 14 Abs.3 BaySchFG).
- b. Soweit Schulräume bzw. -flächen aus sachlichen Gründen nicht verfügbar sind, ist ein Überlassungsanspruch ausgeschlossen.
- c. Eine Überlassung kommt nicht in Betracht, wenn begründeter Verdacht besteht, dass es bei oder wegen der Veranstaltung zur Begehung verfassungsfreundlicher Handlungen oder zu sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird.
- d. Außerdem kann die Überlassung verweigert werden, wenn sich der Nutzer in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen bzw. den Überlassungsvertrag nicht erfüllt hat.

### 6. Widerrufsvorbehalt

Eine Überlassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn:

- a. der schulische Bedarf keine weitere außerschulische Nutzung zulässt.
- b. zu erwarten ist, dass die außerschulische Nutzung zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Unterrichts führt.

### 7. Entgeltregelung

Für die außerschulische Nutzung der schulischen Räume der Grundschule gilt die Gebührenordnung des Marktes Neunkirchen am Brand in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Überlassungsvertrag

Mit dem Nutzer ist im Einzelfall ein Überlassungsvertrag abzuschließen. In diesem ist der Nutzer insbesondere zu verpflichten, die überlassenen Räume und Flächen sowie Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Nutzung entstanden sind. Auf Verlangen hat der Nutzer für alle möglichen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass und im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung entstehen können, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

## 9. Zuständigkeit

Zuständig für die Genehmigung der Überlassungen, für den Abschluss des Überlassungsvertrages, für eine evtl. Ermäßigung oder Befreiung vom Benutzungsentgelt sowie für die Vereinnahmung des Benutzungsentgelts ist das Liegenschaftsamt (FB 2) des Marktes Neunkirchen am Brand.

Vom Marktgemeinderat beschlossen am 24.10.2018.

Neunkirchen am Brand, den 25.10.2018

  
\_\_\_\_\_  
Heinz Richter  
1. Bürgermeister

